

# **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Heigenbrücken**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Heigenbrücken Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat oder
  - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Grabgebühr**

1. Die Gebühren für die Grabstätten betragen pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 36,75 €
  - b) eine Familiengrabstätte 52,50 €
  - c) eine Urnengrabstätte 28,35 €
  - d) eine Baumgrabstätte 28,35 €.
2. Für den Wiedererwerb eines Benutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Nr. 1 fällig.
3. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Leichenhausgebühren**

Die Gebühren für die Leichenhausbenutzung beträgt für die Bestattung innerhalb 4 Tagen nach Feststellung des Todes 250,00 €. Bei der Berechnung der Bestattungsfrist bleiben Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage unberücksichtigt.

Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 6.5.2009 außer Kraft.

Gemeinde Heigenbrücken

den 6.2.2018

**Englert**  
Erster Bürgermeister